

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Ab sofort längere Kündigungsfrist	2
Kein Entschädigungsanspruch bei Aufforderung zu Deutschkurs.....	2
Rückzahlung von Fortbildungskosten.....	2
Zugang der Kündigung durch Übergabe an Ehegatten.....	2
Gesellschaftsrecht	3
Haftung bei Fortführung eines wesentlichen Unternehmenskerns.....	3
Nachhaftung eines ausgeschiedenen Komplementärs	3
Ein Jahr Erfahrung mit der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt).....	3
Bilanzoffenlegung bei Betriebsstilllegung	3
Bilanzoffenlegung bei GmbH & Co KG.....	3
Haftung beim Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen.....	4
Gewerblicher Rechtsschutz	4
Warnung vor Schreiben wegen Markenschutz-Verlängerung	4
Insolvenzrecht	4
Entscheidung über Restschuldbefreiung spätestens nach sechs Jahren	4
Onlinerecht	5
Abmahnung per E-Mail - Spam-Filter kontrollieren!	5
Bagatellverstoß - Fehlerhafte Grundpreisangabe bei Saunaartikeln.....	5
Fernabsatz - Kosten der Zusendung der Ware	5
Fernabsatz; Rechtsbruch – Entscheidung zu Fragestellungen des Fernabsatzes und der Werbung mit Garantien	6
Rufschädigung – Unzulässigkeit der Warnung durch einen Hersteller, das.....	6
Verhalten eines Händlers betreffend	6
Wettbewerbsrecht	7
Prozessrecht/Verfahrensrecht – Unzulässigkeit eines Vertragsstrafeversprechen.....	7
Wirtschaftsrecht	7
Neues Erbrecht in Kraft getreten	7
Kreditinstitut haftet für gefälschten Überweisungsauftrag	7
Veranstaltungen	8
„FIT FÜR ... PR im Radio“.....	8

Arbeitsrecht

Ab sofort längere Kündigungsfrist

Es verstößt gegen EU-Recht, dass Beschäftigungszeiten vor dem 25. Geburtstag die Kündigungsfrist nicht verlängern (Europäischer Gerichtshof, C-555/07). Die deutsche gesetzliche Frist von vier Wochen steigt mit der Betriebszugehörigkeit auf bis zu sieben Monate. Geklagt hatte eine 28-jährige aus Essen, deren Frist wegen Nichtberücksichtigung der Zeit vor dem 25. Geburtstag nur einen statt vier Monate lief.

Kein Entschädigungsanspruch bei Aufforderung zu Deutschkurs

Das LAG Schleswig-Holstein entschied in seinem Urteil vom 23.12.2009 (AZ.: 6 Sa 158/09) wie folgt: Die an einen ausländischen Arbeitnehmer, dessen Muttersprache nicht deutsch ist, gerichtete Aufforderung, einen Deutschkurs zu besuchen, stellt keine Belästigung im Sinne von § 3 Abs. 3 AGG aufgrund der ethnischen Herkunft dar. Auch eine mittelbare Diskriminierung liegt nicht vor. Denn nicht jede als unerwünscht empfundene Verhaltensweise ist eine Belästigung i. S. v. § 3 Abs. 3 AGG. Hinzukommen, dass hierdurch ein feindliches Umfeld durch Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen geschaffen wird. Hiervon kann auch bei einer mit Nachdruck geforderten Aufforderung zum Besuch eines Deutschkurses nicht ausgegangen werden.

Rückzahlung von Fortbildungskosten

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 15.9.2009 (AZ.:3 AZR 173/08) wie folgt: Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen auch vor, wenn der Arbeitgeber von Dritten erstellte Formulare verwendet. Ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Rückzahlungsklausel für Ausbildungskosten mit einer unangemessenen Bindungsdauer für den Arbeitnehmer verknüpft, führt dies im Allgemeinen zur Unwirksamkeit der Rückzahlungsklausel insgesamt. Ein Rückzahlungsanspruch besteht dann nicht. Ist der Arbeitgeber zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts während der Schulungsmaßnahme verpflichtet, verweigert er aber die Zahlung trotz eindeutiger Rechtslage und kommt daraufhin eine Vereinbarung zustande, nach der der Arbeitgeber die Teilnahme an der Maßnahme zu vergüten und der Arbeitnehmer unter bestimmten Umständen die Kosten zu erstatten hat, ist diese Vereinbarung an den allgemeinen Grundsätzen zu messen. Soweit eine Ausbildung Teil der vereinbarten Arbeitsleistung ist, ist sie zu vergüten. Das ist jedenfalls bei kurzfristigen Schulungen der Fall, in denen Kenntnisse erworben werden, die unmittelbar der im Arbeitsvertrag vereinbarten Tätigkeit dienen. Auch wenn das BAG in diesem Fall der ständigen Rechtsprechung des BGH folgt, so bleibt doch offen, ob eine in AGB enthaltene Rückzahlungsvereinbarung

- wegen Intransparenz unwirksam ist, wenn in ihr die Größenordnung des zurückzuzahlenden Betrages nicht angegeben ist
- deswegen unwirksam ist, weil sich im Rahmen einer zulässigen Gesamtbindungsdauer der zurückzuzahlende Betrag nicht monatlich anteilig verringert
- in ihrer Wirksamkeit davon abhängt, dass sie vor Beginn der Schulungsmaßnahme abgeschlossen wurde.

Zugang der Kündigung durch Übergabe an Ehegatten

Das LAG Köln entschied in seinem Urteil vom 7.9.2009 (AZ.:2 Sa 210/09) wie folgt: Nach heutiger Verkehrssitte gilt, dass der Ehegatte einer Partei als Bote des Adressaten zur Entgegennahme und Weiterreichung des Schreibens als eingesetzt angesehen werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob der Ehegatte außerhalb oder innerhalb der Wohnung angetroffen wird. Der Ehegatte hat damit die Funktion eines „externen Briefkastens“. Für den Zugangszeitpunkt ist nur noch die Zeit bis zur regelmäßigen Aushändigung hinzuzurechnen.

Gesellschaftsrecht

Haftung bei Fortführung eines wesentlichen Unternehmenskerns

Eine Unternehmensfortführung i. S. v. § 25 Abs. 1 HGB zieht die rechtliche Folge der Haftung des Fortführenden für die im Betrieb begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers nach sich. Nach einer aktuellen Entscheidung des BGH kommt eine solche Haftung auch dann in Betracht, wenn nur ein Teilbereich des Unternehmens fortgeführt wird. Dies soll zumindest dann der Fall sein, wenn der Teilbereich nach den gesamten für den Rechtsverkehr in Erscheinung tretenden Umständen den wesentlichen Kern des ursprünglichen Unternehmens darstellt (so zuvor bereits BGH v. 16.09.2009 - VII ZR 321/08, DB 2009, 2429; v. 04.11.1991, II ZR 85/91, ZIP 1992, 398 [399]). Dabei soll es maßgeblich darauf ankommen, in welcher Relation der Wert des fortgeführten Teilbereichs zum Gesamtwert des ursprünglichen Unternehmens steht. Indizien dafür können insbesondere der von dem Übernehmer gezahlte Kaufpreis als auch die von den Parteien vorgenommene steuerliche Bewertung des Unternehmens sein (BGH v. 07.12.2009 - II ZR 229/09).

Nachhaftung eines ausgeschiedenen Komplementärs

Nach einer Entscheidung des LAG Hamburg haftet auch der bereits aus einer KG ausgeschiedene Komplementär für nach seinem Ausscheiden begründete Entgeltansprüche eines Arbeitnehmers, der vor seinem Ausscheiden eingestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn die zweigliedrige KG durch das Ausscheiden des Komplementärs erlischt und das Gesellschaftsvermögen dem verbleibenden Alleinübernehmer anwächst. Der Komplementär haftet für Verbindlichkeiten der KG persönlich. § 160 Abs. 1 HGB erstreckt diese Haftung auf die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft für bis dahin begründete Verbindlichkeiten, sofern sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig werden und innerhalb dieser Frist bestimmte Unterbrechungstatbestände eintreten. Bei Dauerschuldverhältnissen kommt es auf den Zeitpunkt der Begründung des Dauerschuldverhältnisses und nicht auf das Entstehen sowie die Fälligkeit der einzelnen Forderungen an (LAG Hamburg v. 29.07.2009 - 5 Sa 27/09).

Ein Jahr Erfahrung mit der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Die IHK-Organisation hat ihre Erfahrungen mit der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in den ersten zwölf Monaten zusammengetragen. Das Ergebnis ist grundsätzlich positiv. Darüber hinaus gibt es z. B. Anregungen zur Erweiterung bzw. Änderung des notariellen Musterprotokolls. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen aber auch, dass teilweise noch Aufklärungsbedarf bei Geschäftspartnern, Banken etc. hinsichtlich der Rechtsform Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) besteht.

Bilanzoffenlegung bei Betriebsstilllegung

Die Verpflichtung, jährliche Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen, gilt auch dann, wenn der Geschäftsbetrieb ruht und keine Steuererklärungen mehr abgegeben werden müssen. Denn die handelsrechtliche Offenlegungspflicht besteht nach einem Beschluss des Landgerichtes (LG) Bonn vom 13.11.2009 (Az.: 30 T 1279/09) unabhängig von einer steuerlichen Veranlagung der Gesellschaft.

Bilanzoffenlegung bei GmbH & Co KG

Eine GmbH & Co. KG muss ebenso wie eine GmbH ihre jährlichen Bilanzen beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Diese Offenlegungspflicht entfällt rückwirkend dann, wenn eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter eintritt. Dies hat das Landgericht (LG) Bonn am 13.11.2009 entschieden (Az.: 30 T 1279/09).

Haftung beim Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen

Führt eine GmbH keine Sozialversicherungsbeiträge ab, ist der Geschäftsführer schnell in der Haftung. Jedoch trägt er nicht das Risiko unzureichender Sachverhaltsdarlegung. Werden die Umstände nicht vorgetragen, nach denen der GmbH-Geschäftsführer von der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern zwingend hätte Kenntnis erlangen müssen, haftet dieser nicht aus Delikt, urteilte das AG Tempelhof-Kreuzberg (Urt. v. 08.09.2009 - 6 C 118/09 [nicht rechtskräftig]).

Den Organvertreter treffe insoweit nur eine sekundäre Darlegungslast, obwohl er dem Beweis näher stehe als eine Krankenkasse. Das Gericht wertete den Tatsachenvortrag der klagenden Krankenkasse, der ehemalige Geschäftsführer habe durch einzelne Maßnahmen der Vollstreckung Kenntnis erlangen müssen, als pauschale Behauptungen, die dem Darlegungsgebot nicht genügten (Entscheidung mitgeteilt von Rechtsanwalt E. J. Tempel, Berlin; abrufbar unter www.njw.de).

Gewerblicher Rechtsschutz

Warnung vor Schreiben wegen Markenschutz-Verlängerung

Das Deutsche Patent- und Markenamt warnt vor irreführenden Angeboten, Zahlungsaufforderungen und Rechnungen im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldungen und -verlängerungen.

Unternehmen bieten unter behördenähnlichen Bezeichnungen eine Veröffentlichung oder Eintragung von Schutzrechten in nichtamtliche Register oder eine Verlängerung des Schutzrechts an. Rechnungen und Überweisungsträger wecken den Anschein amtlicher Formulare. Eine solche Zahlungsaufforderung entfaltet für sich allein keinerlei Rechtswirkungen, eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Aussteller wird hierdurch nicht begründet.

Das Deutsche Patent- und Markenamt weist darauf hin, dass ein wirksamer Rechtsschutz nur mittels Anmeldung eines Schutzrechts beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei anderen Behörden des gewerblichen Rechtsschutzes erlangt werden kann.

Amtliche Gebühren, die im Zusammenhang mit einem Schutzrecht *im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt* anfallen, sind *ausschließlich auf das vom Deutschen Patent- und Markenamt benannte Konto einzuzahlen*.

Schutzrechte können durch rechtzeitige Einzahlung der jeweiligen Verlängerungsgebühr direkt auf das Konto des Deutschen Patent- und Markenamts verlängert werden.

Insolvenzrecht

Entscheidung über Restschuldbefreiung spätestens nach sechs Jahren

Über den Antrag auf Restschuldbefreiung nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung (sechs Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens) ist auch dann von Amts wegen zu entscheiden, wenn das Insolvenzverfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden kann, so der Beschluss des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 3.12.2009 (AZ.: IX ZB 247/08). In dem von den Bundesrichtern zu entscheidenden Fall hatte die Schuldnerin am 1.2.2002 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen sowie Restschuldbefreiung beantragt. Sie trat ihre pfändbaren Forderungen auf Bezüge oder Renten für sechs Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den Treuhänder ab. Mit Beschluss vom 28.2.2002 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Als die Laufzeit der Abtretung endete, war das Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen. Gleichwohl muss nach der Entscheidung des BGH nach Ablauf von sechs Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Restschuldbefreiung endgültig entschieden werden, auch wenn das Insolvenzverfahren noch nicht abschlussreif ist. Denn nur so kann der Zweck des Gesetzes verwirklicht werden, dem redlichen Schuldner sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen.

Onlinerecht

Abmahnung per E-Mail - Spam-Filter kontrollieren!

Der Betreiber eines Internetbranchenverzeichnisses wurde wegen eines unzutreffenden Eintrags abgemahnt. Die Abmahnung erfolgte per E-Mail. Bei dem Abgemahnten kam die Email aber nicht an, da sie von einer installierten Firewall aufgehalten wurde. Da der Abgemahnte keine Kenntnis von der Abmahnung erhielt, gab er auch die geforderte Unterlassungserklärung nicht ab. Es folgte eine einstweilige Verfügung. Das LG Hamburg (Urteil vom 7.7.2009 AZ.: 3120142/09) führte aus, dass die Darlegungs- und Beweislast für den Zugang der Abmahnung beim Abgemahnten liegt, nichts anderes gelte auch dann, wenn mittels E-Mail abgemahnt wird und diese von einer Firewall oder einem Spam-Filter aufgehalten werde. In diesem Fall gilt die E-Mail nach Ansicht des Gerichts als zugegangen. Von einem Zugang könne immer dann ausgegangen werden, wenn eine Willenserklärung so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen. Abmahnungen die per E-Mail übermittelt werden, sind zugegangen, wenn sie an eine vom Empfänger im geschäftlichen Verkehr verwendete E-Mail Adresse geschickt wurden und in der entsprechenden Mailbox angekommen sind. Ist die E-Mail in den Machtbereich des Empfängers gelangt, ist der Zugang für den Zeitpunkt anzunehmen, zu dem mit einer Kenntnisnahme üblicherweise gerechnet werden kann. Das Gesetz legt Abmahnungen keine Formanforderungen zu Grunde. In der Regel werden sie aus Gründen der Beweisbarkeit per Fax oder Einschreiben verschickt. Wer sicher gehen will, dass er sämtliche E-Mails, die er erhält, zur Kenntnis nimmt, muss regelmäßig seinen Spamordner oder den Zwischenspeicher der Firewall kontrollieren, um derartigen Konsequenzen zu entgehen.

Bagatellverstoß - Fehlerhafte Grundpreisangabe bei Saunaartikeln

Mit Urteil vom 10.12.2009 (AZ: 4 U 156/09) entschied das OLG Hamm über die Unzulässigkeit von unklaren Grundpreisangaben. Kläger und Beklagter vertreiben Saunaaufgüsse über eine Internet-Auktionsplattform. Nach § 2 der Preisangabenverordnung sind sie verpflichtet, den Grundpreis in unmittelbarer Nähe zum Endpreis anzugeben. Da es sich bei Saunaaufgüssen auch nicht um kosmetische Produkte handele, sei von diesem Grundsatz keine Ausnahme zu machen. Allerdings stellt es einen Bagatellverstoß dar, den Grundpreis einer Ware in 100 ml auszuzeichnen statt (wie vorgeschrieben) in Litern. Es sei dem Kunden durch einfache Multiplikation mit dem Faktor 10 möglich, den Grundpreis pro Liter zu ermitteln. Der Preisvergleich sei dem Kunden als unwesentlich erschwert. In diesem Zusammenhang ist das BGH-Urteil „Dr. Clauder's Hufpflege“ zu beachten, nachdem die Grundpreisangabe im Internet – anders als die Angabe der Versandkosten und Umsatzsteuer – bereits bei der erstmaligen Benennung des Endpreises zu erfolgen hat (BGH, Urteil v. 26.02.2009, AZ.: I ZR 163/06)

Fernabsatz - Kosten der Zusendung der Ware

Am 28.01.2009 hat der Generalanwalt seine Schlussanträge in der Sache der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. gegen die Heinrich Heine GmbH (C-511/08) formuliert. In dem Streit ging es um die Frage, ob die Kosten der Zusendung der Ware im Falle eines Widerrufs im Fernabsatz dem Kunden auferlegt werden dürfen. Mit Beschluss vom 01.10.2008 hatte der BGH diese Frage dem EuGH vorgelegt (AZ.: VIII ZR 268/07).

Der Generalanwalt ist in seinem Schlussantrag zu dem Ergebnis gekommen, dass die Mitgliedsstaaten nicht berechtigt sind, dem Kunden die Kosten der Zusendung der Ware nach Ausübung des Widerrufsrechts aufzuerlegen. Dies ergebe sich aus der Auslegung der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Richtlinie 97/7. Zur Begründung führte der Generalanwalt aus, dass die Auferlegung dieser Kosten eine negative finanzielle Folge darstelle, die den Kunden von der Ausübung des Widerrufsrechts abhalten könne. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie räume dem Verbraucher aber ein weitgehendes und unbedingtes Widerrufsrecht ein, indem er vorsehe, dass der Verbraucher den Vertrag „ohne Angabe von Gründen und ohne Strafzahlung“ widerrufen könne. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie sehe die Pflicht des Lieferers vor, dem vom Verbraucher „geleisteten Zah-

lungen“ „kostenlos“ zu erstatten, wenn dieser sein Widerrufsrecht ausübe. Von dem Ausdruck „geleistete Zahlungen“ seien daher nicht nur der Kaufpreis der Ware oder die Vergütung der erbrachten Dienstleistungen erfasst, sondern auch die vom Verbraucher an den Lieferer im Zusammenhang mit dem Abschluss des Fernabsatzvertrags gezahlten Beträge einschließlich der Lieferkosten. Auch die Erklärung der deutschen Regierung, dass nur der Preis der Ware oder das Entgelt für die Dienstleistung als Gegenleistung des Verbrauchers für die Hauptleistung des Lieferers unter die Formulierung „geleistete Zahlungen“ falle, überzeuge nicht. Auch das Argument, dass durch die Richtlinie 97/7 nur eine Mindestharmonisierung vorgenommen worden sei und die Mitgliedstaaten deswegen in bestimmten Bereichen, wie etwa in Bezug auf die Folgen des Widerrufs, die Befugnis zu deren weiterer Regelung hätten, greife nicht durch. Denn den Mitgliedstaaten sei die Möglichkeit des Erlasses einer strengeren Bestimmung nur dann gestattet, wenn diese ein höheres Schutzniveau des Verbrauchers sicherstelle. Davon sei hier gerade nicht auszugehen, wenn dem Käufer im Fall des Widerrufs die Lieferkosten aufgebürdet werden sollen.

Fernabsatz; Rechtsbruch – Entscheidung zu Fragestellungen des Fernabsatzes und der Werbung mit Garantien

Das OLG Hamm hatte mit Urteil vom 17.11.2009 (AZ.: 4 U 148/09) über verschiedene Fragen im Zusammenhang mit einem Produktangebot zu entscheiden.

Das Gericht stellte fest, dass die Angabe „2 Jahre Garantie“ unzulässig ist, soweit nicht angegeben wird, „um welche Art von Garantie es sich handelt (Beschaffenheits-/Haltbarkeitsgarantie), was die Voraussetzungen der Garantieleistung sind, was die Garantiebedingungen sind, und dass die gesetzlichen Rechte nicht eingeschränkt werden.“ Die Richter sahen in den fehlenden Angaben einen Rechtsbruch nach § 4 Nr. 11 UWG i. V. m. §§ 307 ff, 312c, 477 BGB.

Des Weiteren waren in diesem Verfahren die folgenden Klauseln beanstandet worden: 1. „Die Kosten für einen Versand ins Ausland bitte vorher anfragen“ sowie 2. „Bitte senden Sie uns keine Waren unfrei zurück! Wir lassen Artikel, die Sie zurückgeben möchten, abholen! Bitte kontaktieren Sie uns vor einer geplanten Rücksendung, damit wir die Abholung in Auftrag geben können!“

Bezüglich der 1. Klausel sahen die Richter einen erheblichen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 PAngV, da der Versand der Waren ins Ausland angeboten werde, dann aber weder die anfallenden Versandkosten noch deren Berechnungsgrundlage in Zusammenhang mit dem Angebot mitgeteilt würden. Die Klauseln zur Rückgabe der Ware (2.) beanstandeten die Richter, da dem Kunden auch ein Recht zur Rücksendung ohne vorherige Kontaktaufnahme zustehe, ohne dass dieser mit den Kosten belastet werden dürfe.

Ebenfalls in diesem Verfahren wurde die Klausel „Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ beanstandet, da nicht angegeben werde, „dass die Frist erst nach Erhalt einer in Textform dem Verbraucher mitzuteilenden Widerrufsbelehrung, jedoch nicht vor Eingang der Waren beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gem. § 312c Abs. 2 BGB i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB sowie der Pflichten gem. § 312e Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. § 3 BGB-InfoV zu laufen beginnt.“ Der Hinweis sei „unrichtig und sogar irreführend“. Damit habe „die Antragsgegnerin gegen ihre vorvertraglichen Informationspflichten nach § 312c Abs. 1 Nr. 1 BGB verstoßen, die nach ständiger Senatsrechtsprechung eine das Marktverhalten regelnde Vorschrift i. S. d. § 4 Nr. 11 UWG darstellt.“

Rufschädigung – Unzulässigkeit der Warnung durch einen Hersteller, das Verhalten eines Händlers betreffend

Mit Urteil vom 10.11.2009 (AZ.: 4 U 124/09) hat das OLG Hamm entschieden, dass ein Anbieter zu Schadensersatz verpflichtet ist, wenn er auf seiner Internetseite einen Warnhinweis veröffentlicht, welcher zu einer Rufschädigung führt.

Im konkreten Fall hatte ein Hersteller von Matratzen sehr deutlich darauf hingewiesen, dass ein Händler nicht mehr beliefert werde, da er beworbene Ware nicht vorrätig gehabt hätte. Dies war von dem Händler bestritten worden. Die Richter werteten den Hinweis nach seiner Art und Weise als rufschädigend und sahen einen Schadensersatzanspruch nach § 9 UWG als gegeben an.

Wettbewerbsrecht

Prozessrecht/Verfahrensrecht – Unzulässigkeit eines Vertragsstrafeversprechen

Das LG Hamburg hat mit Urteil v. 02.10.2009 (AZ.: 310 O 281/09) entschieden, dass eine unwirksame Einschränkung einer Unterlassungserklärung vorliegt, wenn die Formulierung „Überprüfung durch das Amtsgericht“ verwendet wird und der Anspruch durch Verweis auf ein Amtsgericht auf maximal 5.000 € eingeschränkt wird.

Das Gericht begründete seine Entscheidung zum einen damit, dass nach dem Wortlaut des § 315 Abs. 3 BGB die Vertragsstrafenhöhe nicht, wie vorliegend geschehen, dem Gericht unmittelbar überlassen werden dürfe. Zum anderen sei eine Vertragsstrafe angemessen, die so hoch sei, dass die Wiederholung der Verletzungshandlung sich aller Voraussicht nach für den Verletzer nicht mehr lohne. Dies sei im vorliegenden Fall aufgrund der Verweisung an das Amtsgericht und der damit einhergehenden Begrenzung auf die Höchstsumme von 5.000 € zumindest bedenklich gewesen, so dass sich die Antragstellerin nicht habe darauf einlassen müssen.

Wirtschaftsrecht

Neues Erbrecht in Kraft getreten

Das vom Bundestag im Juli 2009 verabschiedete Gesetz zur Reform des Erb- und Verjährungsrechts (BGBl. I 2009, 3142 ff.) ist am 01.01.2010 in Kraft getreten. Modernisiert wird vor allem das Pflichtteilsrecht, also die gesetzliche Mindestbeteiligung naher Angehöriger am Erbe. Durch die Reform wurden zunächst die Gründe überarbeitet, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen. Darüber hinaus wurden die eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs rechtfertigenden Gründe maßvoll erweitert und eine gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch eingeführt. Pflegeleistungen durch Abkömmlinge können in Erbauseinandersetzungen jetzt in erhöhtem Umfang berücksichtigt werden. Die Neuregelung passt schließlich die Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen an die Verjährungsvorschriften des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes von 2001 an.

Kreditinstitut haftet für gefälschten Überweisungsauftrag

Ein Kreditinstitut, das aufgrund eines gefälschten Überweisungsauftrags eine Überweisung durchgeführt hat, muss dem Kontoinhaber den Betrag wieder gutschreiben. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz am 26.11.2009 entschieden (AZ.: 2 U 116/09). In dem zugrunde liegenden Fall wurde ein Überweisungsträger mit einer gefälschten Unterschrift eingereicht. Die Bank ordnete die Unterschrift irrtümlich dem Kontoinhaber zu und führte den Auftrag aus.

Nach der gesetzlichen Regelung trägt die Bank das Risiko der Fälschung eines Überweisungsauftrages. Sie ist deshalb unabhängig davon, ob sie schuldhaft gehandelt hat, verpflichtet, den rechtswidrig abgebuchten Betrag wieder gutschreiben. Allerdings obliegt es dem Kontoinhaber im Rahmen seiner generellen Schadensabwendungspflicht alles zu vermeiden, was die Schädigung seiner Bank herbeiführen oder erhöhen könnte. Dies beinhaltet auch die Pflicht des Kontoinhabers, erkannte Fehlbelastungen zu beanstanden. Im vorliegenden Fall war jedoch ein Mitverschulden nicht festzustellen.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... PR im Radio“

Dienstag, 16. März 2010, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Alle Unternehmen, gleichgültig, ob groß oder klein, müssen darüber nachdenken, wie sie ihre Produkte und Dienstleistungen möglichst effizient und schnell einer großen Öffentlichkeit näher bringen können. Seit der Entdeckung des Radios im Jahre 1920 gibt es wohl kaum einen wichtigen Moment auf der Welt, der nicht im Radio zu hören und damit zu erleben war. Dieses Werbemittel, das seit Jahrzehnten Tag für Tag 80 % der deutschen Bevölkerung erreicht, wird auch heute noch immer als ein erfolgreiches Vertriebsmedium eingesetzt.

In unserer Veranstaltung erläutern Ihnen **die Referenten Steffen Müller, Beiratsvorsitzender der Rheinland-Pfälzischen Rundfunk GmbH (RPR) und Geschäftsführer der MOIRA Rundfunk GmbH sowie Herr Knut Meierfels, Saarland Geschäftsführer von BigFM**, warum das Radio gegen Twitter & Co. als das älteste elektronische Medium im Vergleich zu den digitalen Trendsettern die Nase vorn hat.

Die Referenten stehen Ihnen nach der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 15. März 2010** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,
Insolvenzrecht, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht